

sammenhang die Vereinten Nationen und gegebenenfalls die anderen humanitären Organisationen, in enger Zusammenarbeit mit den Gaststaaten die Bedrohungen ihrer Sicherheit noch eingehender zu analysieren, um durch die Erleichterung fundierter Entscheidungen über die Aufrechterhaltung einer wirksamen Präsenz im Feld, unter anderem zur Erfüllung ihres humanitären Auftrags, die Sicherheitsrisiken zu bewältigen;

26. *begrißt außerdem* die Anstrengungen des Generalsekretärs, im Interesse der Sicherheit des Personals die Sicherheitskooperation mit den Gastregierungen zu verbessern, namentlich die Anstrengungen zur Unterstützung der zuständigen Verantwortlichen der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gaststaats;

27. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit aller Tatkraft in ihren öffentlichen Erklärungen für ein für die Sicherheit des humanitären Personals günstiges Umfeld einzutreten;

28. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame Kapazität für Sicherheitspolitik und Standards, Koordination, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

29. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement auch weiterhin eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu fördern, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

30. *anerkennt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte sowie die Notwendigkeit unablässiger Anstrengungen, um sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nicht-staatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den Sicherheitsanliegen aller Beteiligten im Feld gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der diesbezüglich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, unter anderem derjenigen, die aus der Initiative „Saving Lives Together“ (Gemeinsam Leben retten) hervorgegangen sind, befürwortet kooperationsorientierte Initiativen zur Deckung des Ausbildungsbedarfs im Sicherheitsbereich, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

31. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen ausreichende und berechenbare Ressourcen bereitgestellt werden müssen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten, unter anderem mit dem Ziel, die Bemühungen der Hauptabteilung Sicherheit um die Sicherheit des in Nothilfe- und humanitären Einsätzen tätigen Personals zu verstärken;

32. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den Gastregierungen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, betreffend die Nutzung und den Einsatz der Ausrüstung, die unbedingt erforderlich ist, um die Sicherheit des an der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Organisationen der Vereinten Nationen beteiligten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals zu gewährleisten;

33. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikationsmitteln bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, fordert die Staaten auf, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeinsätze, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat²⁵³, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, reduzieren und, wann immer möglich, rasch aufheben;

34. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/139

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.49 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln,

²⁵³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906.

Mexiko, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

63/139. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen²⁵⁴ und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen²⁵⁵ sowie von der unabhängigen Überprüfung des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen, die in dem letztgenannten Bericht zusammenfassend beschrieben wird²⁵⁶,

erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

höchst besorgt über die Auswirkungen der gegenwärtigen weltweiten Nahrungsmittelkrise und die damit verbundenen drängenden humanitären Probleme, es begrüßend, dass der Generalsekretär die Hocharrangige Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise eingesetzt hat, und betonend, wie wichtig die Umsetzung des umfassenden Rahmenaktionsplans²⁵⁷ ist,

hervorhebend, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren und humanitären Notlagen sicherzustellen, und in dieser Hinsicht die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen anerkennend,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich infolge von Naturkatastrophen, einschließlich der Auswirkungen des Klimawandels, für die Mitgliedstaaten und die Reaktionskapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe ergeben, und bekräftigend, wie wichtig es ist, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft

von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁵⁸ umzusetzen, so auch indem ausreichende Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, bereitgestellt werden,

betonend, dass es unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Nothilfe zu verstärken, und in Bekräftigung ihrer Resolution 63/141 vom 11. Dezember 2008 über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen,

mit ernsthafter Besorgnis feststellend, dass sich Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer, namentlich sexueller, Gewalt sowie Gewalt gegen Kinder, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

verurteilend, dass immer häufiger gezielt gewaltsame Angriffe auf humanitäre Helfer und Einrichtungen verübt werden und dass dadurch die Gewährung humanitärer Hilfe an notleidende Bevölkerungsgruppen beeinträchtigt wird,

in Würdigung des gesamten humanitären Personals, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, das sich für die humanitäre Sache eingesetzt hat, sowie derjenigen, die bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten ihr Leben gelassen haben,

in der Erkenntnis, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Bedeutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Verbesserung der humanitären Maßnahmen, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet, die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel und die Stärkung der Rechenschaftspflicht gegenüber allen Interessenträgern,

in der Erkenntnis, dass sich die Organisationen der Vereinten Nationen bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld weiter eng mit den nationalen Regierungen abstimmen sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen des zum elften Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2008 des Wirtschafts- und Sozialrats²⁵⁹;

2. *ersucht* den Nothilfekordinator, sich auch weiterhin um eine verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen Akteure und die zuständigen Akteure im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit

²⁵⁴ A/63/81-E/2008/71.

²⁵⁵ A/63/348.

²⁵⁶ Ebd., Ziff. 20-63.

²⁵⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.un.org/issues/food/taskforce/cfa.shtml>.

²⁵⁸ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

²⁵⁹ Siehe A/63/3, Kap. VII. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 3.*

dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer An-
gelegenheiten weiter zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen maßgeblichen Akteure *auf*, die Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Reaktion auf natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen fortzusetzen, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Koordinierung der humanitären Hilfe auf Feldebene weiter verstärken, bei Bedarf auch gemeinsam mit den nationalen Behörden des betroffenen Staates, und die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung weiter verbessern;

4. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaft auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landesteamen der Vereinten Nationen verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen und die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen;

6. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen²⁵⁸ und fordert die nationalen Regierungen und die internationale Gemeinschaft *auf*, mehr Ressourcen für Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich für vorbereitende Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Reaktion und die Eventualplanung, bereitzustellen;

7. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, *nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung zu stärken, sowie gegebenenfalls die Anstrengungen zur Stärkung der Systeme für die Ermittlung und Überwachung von Katastrophenrisiken, darunter Anfälligkeit und Naturgefahren, zu unterstützen;

8. *erkennt an*, wie wichtig die Unterstützung internationaler und gegebenenfalls regionaler Organisationen für die Anstrengungen der Staaten zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Katastrophenbewältigung ist, und ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, die operativen und rechtlichen Rah-

menbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu stärken und dabei nach Bedarf die Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe zu berücksichtigen, die auf der vom 26. bis 30. November 2007 in Genf abgehaltenen dreißigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz verabschiedet wurden;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um in Notsituationen mit koordinierten Maßnahmen auf den Nahrungsmittel- und Ernährungsbedarf betroffener Bevölkerungsgruppen zu reagieren, und dabei sicherzustellen, dass diese Maßnahmen die jeweiligen nationalen Strategien und Programme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit unterstützen;

10. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld zu schaffen, damit die lokalen Behörden und die nationalen und lokalen nichtstaatlichen und gemeinwesengestützten Organisationen Kapazitäten aufbauen und so besser darauf vorbereitet sein können, humanitäre Hilfe zu erbringen;

11. *befürwortet* Anstrengungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der Abstimmung der humanitären Stellen der Vereinten Nationen, der sonstigen zuständigen humanitären Organisationen und der Geberländer mit dem jeweils betroffenen Staat, damit die humanitäre Nothilfe so geplant und erbracht werden kann, dass sie frühzeitige Wiederherstellungs- sowie nachhaltige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen unterstützt;

12. *befürwortet außerdem* Maßnahmen zur Bereitstellung von Bildungsleistungen in Notsituationen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungszusammenarbeit beizutragen;

13. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle zu unterstützen, indem sie unter anderem Bedarfsanalysen und gemeinsame humanitäre Aktionspläne ausarbeiten, um den Prozess als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung der Vereinten Nationen weiter auszubauen, und indem sie andere zuständige humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, wobei jedoch erneut zu erklären ist, dass die konsolidierten Hilfsappelle im Benehmen mit den betroffenen Staaten ausgearbeitet werden;

14. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Evidenzgrundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern, ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

15. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen, insbesondere für unterfinan-

zierte Notsituationen, und befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe²⁶⁰;

16. *begrüßt* die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notsituationen zu sorgen, und betont, wie wichtig es ist, den Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen²⁵⁵ Rechnung zu tragen, um sicherzustellen, dass die Mittel so effizient, wirksam und transparent wie möglich eingesetzt werden;

17. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung der an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen entrichteten freiwilligen Beiträge zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel entrichtet werden sollen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, zum Ende des fünften Jahres der Tätigkeit des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen eine unabhängige umfassende Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, einschließlich seiner Fähigkeit zur Erreichung seiner Zielsetzungen, seiner Verwaltung, des Bedarfsermittlungsprozesses und der Kriterien für die Zuweisung von Mitteln, in Auftrag zu geben und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die dabei getroffenen Feststellungen und abgegebenen Empfehlungen vorzulegen;

19. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, zu erwägen, freiwillige Beiträge an sonstige Mechanismen zur Finanzierung humanitärer Hilfe zu entrichten;

20. *erklärt erneut*, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen soll;

21. *erklärt erneut*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Abwehrmaßnahmen gegen in bewaffneten Konflikten an der Zivilbevölkerung begangene Gewalthandlungen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

23. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegen die geschlechtsspezifische Gewalt in humanitären Notsituationen vorzugehen und sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten, umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und fordert die Staaten, die Vereinten Nationen und alle zuständigen humanitären Organisationen auf, die Koordinierung zu verbessern, ihre Antwortmaßnahmen zu koordinieren und die Kapazitäten der Dienste zur Unterstützung der Opfer dieser Gewalt zu stärken;

24. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen²⁶¹ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen nahe, sich auch weiterhin gemeinsam um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in diesem Zusammenhang dazu auf, auf Antrag internationale Unterstützung für die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten zu gewähren;

25. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

26. *beschließt*, den 19. August zum Welttag der humanitären Hilfe zu erklären, um zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für humanitäre Hilfstätigkeiten weltweit und für die Bedeutung der diesbezüglichen internationalen Zusammenarbeit beizutragen und das gesamte humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, das sich für die humanitäre Sache eingesetzt hat, sowie diejenigen, die bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten ihr Leben gelassen haben, zu ehren, und bittet alle Mitgliedstaaten und die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen der verfügbaren Mittel, sowie die anderen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, den Tag jährlich in angemessener Weise zu begehen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2009 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

²⁶⁰ A/58/99-E/2003/94, Anlage II.

²⁶¹ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.